

**DR. JUR. THOMAS WOLF**  
VORSITZENDER RICHTER AM LANDGERICHT

Dr. Wolf Landgericht Universitätsstraße 48 35037 Marburg

Telefon 06421/290141 (d)  
Fax 06421/290114 (d)  
[t.wolf@LG-Marburg.justiz.hessen.de](mailto:t.wolf@LG-Marburg.justiz.hessen.de)  
27.02.2007

Herrn  
Andreas Schmidt (Mühlheim) MdB  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht - BT-Drs. 16/1993  
hier: Schriftliche Stellungnahme als Sachverständiger**

Sehr geehrter Herr Schmidt,  
sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

ich danke für die Einladung, mich als Sachverständiger vor dem Rechtsausschuss zu dem Entwurf zu äußern, und nehme vorab schriftlich Stellung:

**A. Zu meiner Person**

Ich bin seit 1980 Richter im Hessischen Landesdienst, seit 1981 (mit wenigen Unterbrechungen, u.a. 1990 - 1993 als wissenschaftlicher Mitarbeiter des BVerfG - Prof. Mahrenholz, Strafvollstreckung) Mitglied der Strafvollstreckungskammer (StVK) des Landgerichts Marburg und seit 1998 deren Vorsitzender. Zu meiner richterlichen und wissenschaftlichen Tätigkeit verweise ich auf die beigelegte Zusammenstellung.

Die StVK Marburg ist zuständig für die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt (Freiheitsstrafe ab fünf Jahre, alle hessischen Sicherungsverwahrten, alle hessischen zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten) sowie für die in der Klinik für forensische Psychiatrie Haina (alle in Hessen nach § 63 StGB Untergebrachten).

**B. Zum Entwurf**

Der Entwurf reagiert in weiten Teilen auf Bedürfnisse, die durch die Praxis, u.a. nicht unerheblich durch mich selbst, an das BMJ und die Justizminister der Länder herangetragen wurden. Er stellt insgesamt eine sehr befriedigende Antwort auf dringende Frage der Praxis dar und wird erfreut begrüßt. Kritische Bemerkungen erscheinen nur an sehr wenigen Punkten angebracht (dazu ...); eine im Entwurf nicht behandelte Frage soll zusätzlich angesprochen werden (..)

**im einzelnen:**

Artikel 1

Nr. 3

§ 56d Abs. 1 Ich bitte zu prüfen, ob es statt der sperrigen Formulierung „eines Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers“ hier - und an allen anderen entsprechenden Stellen (§ 56 d Abs. 3 Satz 1, Satz 3, Abs. 4 Satz 1 und 2, Abs. 5, § 56 f Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 57 Abs. 3 Satz 2, § 67g Abs. 1 Nr. 3 usw., s. u.) - heißen kann:

**„Bewährungshilfe“**

Der Entwurf überzeugt hier nicht nur wegen der sperrigen Formulierung und wegen der „Ungleichbehandlung“ zur Führungsaufsichtsstelle (diese wird ja nun auch von Männer und von Frauen geleitet ...; vgl. auch Entwurf Artikel 2 Nr. 3: Dort wird fröhlich von dem Leiter der FA-Stelle gesprochen), sondern auch wegen der Diskrepanz zu § 56d, der dann auch geändert werden müsste. Wenn diese redaktionelle Änderung das gleich miterledigen will, dann könnte § 56d lauten:

**§ 56d Bewährungshilfe**

**(1) Das Gericht ...<unverändert> ... und Leitung der Bewährungshilfe“**

**(2) <unverändert>**

**(3) Die Bewährungshilfe steht ...<...>... . Sie überwacht ... . <...> teilt sie dem Gericht mit.**

**(4) Die Person, welche die Bewährungshilfe durchführt, wird vom Gericht bestimmt. Es kann ihr für ihre Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen.**

**(5) Die Bewährungshilfe wird durch hauptamtliche oder ehrenamtliche Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer durchgeführt**

In der Praxis würde man wohl in dem Aussetzungsbeschluss formulieren:  
„Der Untergebrachte wird der Aufsicht und Leitung des für seinen Wohnort zuständigen hauptamtlichen Mitglieds der Bewährungshilfe unterstellt.“

**§ 56f Abs. 1 Nr. 2:**

**<...> Leitung der Bewährungshilfe beharrlich entzieht ...**

**§ 56f Abs. 2 Nr. 1:**

**... den Verurteilten der Bewährungshilfe zu unterstellen**

**§ 57 Abs. 3 Satz 2**

**<...> und Leitung der Bewährungshilfe**

Nr. 6 a) und b)

§ 67d Ich rege an, die vorgeschlagenen Änderungen in einem neuen Abs. 7 zusammenzufassen, damit nicht vier Mal dasselbe im Gesetz steht:

**„In den Fällen der Absätze 2 bis 6 tritt mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung Führungsaufsicht ein“**

Nr. 7 a)

§ 67g Abs. 1 Nr. 2: „Weisungen nach § 68b“ ist ein weißer Schimmel: es gibt nur Weisungen nach § 68b, so dass die Einfügung des §-Zusatzes unnötig (und verwirrend: man sucht andere Weisungsmöglichkeiten) erscheint

Nr. 8

§ 67h Abs. 1 Die Vorschrift wird begrüßt, weil sie den „Eiertanz“ mit der Anwendung von § 453c StPO - Sicherungshaftbefehl“ beseitigt.

Aus der Sicht der Praxis erscheint jedoch die Anknüpfung an den „Zustand“ bedenklich. „Zustand“ ist nach § 63 StGB der psychische Zustand, der die Anordnung der Unterbringung ermöglicht; dies korreliert mit dem Widerrufsgrund des § 67g Abs 2. Nach der Fassung des Entwurfes ist damit aber ausgeschlossen, dass die Krisenintervention auch dann eingesetzt wird, wenn sich nicht der Zustand, wohl aber das sonstige Verhalten der entlassenen Person verändern und dies Anlass für die Befürchtung neuer rechtswidriger Taten bildet. Das ist aus Sicht der Praxis sehr unbefriedigend.

*Beispiel:*

*U war wegen einer schizophrenen Erkrankung untergebracht. Die Aussetzung kann verantwortet werden, solange er seine Medikamente einnimmt. Wenn er sich weigert, gerät er noch lange nicht sofort in einen „Zustand“, der als gefährlich angesehen werden muss - trotzdem kann durch eine Krisenintervention erreicht werden, dass wieder neue Einsicht in die Notwendigkeit der Medikamenteneinnahme erlangt wird.*

Bedenken gegen den Wortlaut des Entwurfes ergeben sich ferner aus der Formulierung „in Vollzug setzen“, weil sie fälschlich eine Parallele zu § 116 StPO erweckt; die Unterbringung wird jedoch nicht „außer Vollzug gesetzt“ und kann deshalb auch nicht „in Vollzug gesetzt“ werden.

Bedenken bestehen ferner, weil die Art der Maßnahme nicht klar ist. M.E. handelt es sich um die Vollstreckung der Maßregel, was auch eindeutig als Vollstreckung zu bezeichnen wäre, schon wegen der Anrechnung des § 67 Abs. 4 StGB

Schließlich muss die Art der Entscheidung klar sein, nämlich dass es eine dem Sicherungshaftbefehl vergleichbar schnelle, also sofortige Unterbringung ist. Die im Entwurf in für § 463 Abs. 5 StPO vorgesehene Regelung verfehlt die Notwendigkeiten der Praxis (s. dazu unten).

Vorschlag:

**Ist eine Unterbringung nach §§ 63, 64 zur Bewährung ausgesetzt und liegen die Voraussetzungen des § 453c StPO vor, so kann das Gericht die sofortige weitere Vollstreckung der Unterbringung anordnen, wenn**

**aufgrund bestimmter Tatsachen die Aussicht besteht, dass dadurch ein Widerruf vermieden werden kann. Die Vollstreckung darf höchstens drei Monate betragen und kann einmal verlängert werden.**

Nr. 9  
§ 68a ff.

Dieselben sprachlichen Vorschläge wie oben:

§ 68a Abs. 1

<...> **Das Gericht unterstellt sie für die Dauer der Führungsaufsicht der Bewährungshilfe**

**Abs. 2**

**Die Bewährungshilfe und die Aufsichtsstelle**

**Abs. 3**

<...> **und der Bewährungshilfe**

**Abs. 4**

**dito**

**Abs. 5**

**dito**

**Abs. 6**

<...> **die Bewährungshilfe**

**Abs. 7 Satz 1**

<...> **die Stellung der Bewährungshilfe**

**Abs. 7 Satz 2**

<...> **der Bewährungshilfe zu offenbaren**

**§ 68b Abs. 1 Nr. 7**

<...> **der Bewährungshilfe zu melden**

Nr. 13  
§ 70 b

**der Bewährungshilfe**

Artikel 2 - StPO

Nr. 2 b)

§ 463 Abs. 5 Zunächst verweise ich nach oben, wo ich die sofortige Entscheidung des Gerichts in den Wortlaut des § 67h StGB-E eingebaut habe.

Davon unabhängig erscheint mir die Beschränkung der sofortigen Vollziehbarkeit nur auf Fälle, in denen erhebliche rechtswidrige Taten drohen, sachlich nicht angemessen: Entweder ist sie ein „weißer Schimmel“, weil eine Unterbringung ohnehin nur verhältnismäßig ist, wenn erhebliche Taten drohen, oder sie ist zu eng, weil auch drohende leichte Taten (Sachbeschädigung, einfache Körperverletzung) Anzeichen für die Gefahr schwerer Taten sein können. Es ist vorhersehbar, dass die Gerichte darüber streiten werden, ob „sofort“ auch bedeutet, dass sofort schwere Taten drohen müssen (ähnlich wie im Polizeirecht); das sollte vermieden werden. Wenn man an dem Regelungsort des § 463 StPO festhalten will, dann sollte die

Einschränkung „wenn erhebliche rechtswidrige Taten drohen“ ganz entfallen.

Nr. 3 b

§ 463a Abs. 3 neu Der Befugnis des Leiters der Aufsichtsstelle - besser: der Aufsichtsstelle - , einen Vorführungsbefehl zu erlassen muss nachdrücklich widersprochen werden. Die Bestimmung verstößt gegen Art. 104 GG, wonach nur der Richter Freiheitsentziehung anordnen darf, während der Leiter (oder die Leiterin! ...) der FA-Stelle in vielen Bundesländern kein Richter (oder Richterin) ist. In Frage kommt hier nur ein Mitglied der Strafvollstreckungskammer als richterlicher Stelle, welche die Vorführung vor die Aufsichtsstelle befiehlt.

Aus Gründen der Praktikabilität sollte die Vorführung auch ohne vorherige aktuelle Androhung möglich sein; der Proband wäre mit der Belehrung nach §§ 268a, 453a, 463 Abs. 1 StPO auch über die Folgen eines unentschuldigtem Weisungsverstoßes zu belehren.

Die Praxis benötigt den Vorführungsbefehl vor allem dann, wenn der Aufenthalt des Verurteilten nicht bekannt ist, er also gegen die Weisung nach § 68b Abs. 1 Nr. 8 StGB verstoßen hat!

Redaktionell sollte auch hier von der „Person“ (die unter FA steht) die Rede sein.

Vorschlag:

**Kommt eine unter Führungsaufsicht stehende Person einer Weisung nach § 68b Abs. 1 Nr. 7, 8 oder 11 StGB ohne genügende Entschuldigung nicht nach, so erlässt das Gericht auf Antrag der Aufsichtsstelle einen Befehl zur Vorführung vor die Aufsichtsstelle.**

### **C. weiterer Vorschlag**

Ausgangspunkt:

Der Entwurf hat sehr zu Recht in § 68a Abs. 7 Satz 3 StGB Offenbarungspflichten statuiert. Dies beseitigt aber einige Probleme des Datenschutzes bei der Überwachung von Verurteilten nicht. Vielmehr besteht ständige Ungewissheit bei den mit Führungsaufsicht befassten Personen, welche Kenntnisse sie auf welcher Rechtsgrundlage an wen weitergeben dürfen oder müssen.

Beispiel:

U steht unter Führungsaufsicht und darf sich nicht auf Kindergärten aufhalten. Bewährungshelfer B sieht ihn dort. Wen darf und muss er informieren: Gericht, Aufsichtsstelle, Polizei, Stadtverwaltung/allgemeine Polizeibehörde/Ordnungsamt, Leitung des Kindergartens, Eltern der Kinder?

Wie ist es, wenn die Führungsaufsicht abgelaufen ist?

für weitere Fälle darf ich auf die anliegende Zusammenstellung von Herrn Generalstaatsanwalt Rex, Schleswig, verweisen

Lösungsvorschlag:

Einfügung eines weiteren Absatzes an § 68a (Abs. 8):

**"Erlangt die Staatsanwaltschaft, die Aufsichtsstelle, die Bewährungshilfe, die forensische Ambulanz oder eine sonstige Stelle, die in die Führungsaufsicht einbezogen ist, Kenntnis von Umständen, die den Verdacht einer begangenen oder alsbald bevorstehenden rechtswidrigen Tat begründen, so ist das Gericht zu unterrichten; das Gericht kann andere Behörden und von der Tat betroffene Dritte unterrichten. Dies gilt auch, wenn die Führungsaufsicht beendet ist.**

**Die Rechte des Verurteilten sind zu wahren." <oder Formulierung entsprechend Art. 2 Nr. 2, 2. Halbsatz Entwurf zu § 406d Abs. 2 StPO>**

(Dr. Wolf)

*Anlagen (nicht bei E-Mail-Fassung)    Liste Vorträge  
Liste Veröffentlichungen  
„Übermittlung personenbezogener Daten ...“*

## **Gehaltene Vorträge**

### **1994**

05.12.1994, Kriminologische Zentralstelle e.V., Hess. Justizministerium, Wiesbaden:  
Expertenkolloquium zu Problemen der strafrechtlichen Unterbringung in einer  
Entziehungsanstalt (§ 64 StGB):  
„Bewertung der Entscheidung BVerfGE 90,1 zu § 64 StGB“

### **1998**

14.05., Wildwasser e.V.: „Das gerichtliche Verfahren vor der Jugendschutzkammer“

29.05., Arbeitskreis Forensische Psychiatrie, Krankenhaus des Maßregelvollzuges,  
Berlin-Buch: „Heilen - Vollstrecken: Und, oder, durch, wider, oder was?“

20.07., Westfälisches Zentrum für Forensische Psychiatrie Eickelborn,  
Fortbildungsveranstaltung für Ärzte, Therapeuten, Pfleger:  
„Änderungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten ...“

22.10., 13. Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Psychiatrie (AGFP):  
München, „Die neue Gesetzeslage - konkrete und allgemeine Konsequenzen“

### **2000**

24.06.: 4. Juni-Tagung der Berliner forensischen Klinik:  
„Erwartungen der Strafvollstreckungskammer an Prognosegutachten“

### **2001**

24.03., Evangelische Akademie Arnoldshain: „Straftat ohne Straftäter.  
Spannungsfeld Freiheit – Sicherheit; Lösungen im Hessischen Maßregelvollzug“

01.05., 12. Fortbildungsseminar für Forensische Psychiatrie und Psychologie,  
Niederpöcking: „Aussetzung und Führungsaufsicht bei der Sicherungsverwahrung  
Erwartungen an Psychiatrie“

16.10., Arbeitskreis Sozialdemokratischer Juristen, Marburg:  
"Strafe – Therapie", Podiumsdiskussion zum Sexualstrafrecht

**2002**

- bis 07.03., Hessisches Ministerium der Justiz:  
Expertengruppe zur Entwicklung eines Modells "Nachsorge im Strafrecht"
- 22.03., International Association for Forensic Mental Health Services,  
2<sup>nd</sup> Annual Conference, München:  
"Efficiency versus Independence of Judges"
- 01.05., 13. Fortbildungsseminar für forensische Psychiatrie und Psychologie,  
Niederpöcking: „Anforderungen an Prognosegutachten“
- 21.06., 6. Berliner Forensik-Juni-Tagung:  
„Trichterliche Problem mit traumatisierten und therapierten Zeugen“
- 20.06., Justizministerium Nordrhein-Westfalen, Erfahrungsaustausch  
Strafvollstreckung:  
"Das Hessische Behandlungs- und Nachsorgemodell"
- 27.10., ZDF, Ruge, Neunzehnzehn, Talkshow: "Wegsperrten für immer"
- 27.11., SWR aktuell, Podiumsdiskussion: "Umgang mit Sexualverbrechern"

**2003**

- 17.01., Jugendkonflikthilfe Marburg, Moderation Podiumsdiskussion:  
"Was tun gegen Jugendstraffälligkeit" mit Landtagskandidaten, Prof. Kiel, FH Ffm
- 23.01., ASJ Marburg und FB Rechtsmedizin Uni Marburg, Vorlesung und Diskussion:  
"Unterbringung und Vollzug bei Maßregeln", Prof. Remschmidt
- 01./02.10., Deutsche Richterakademie Trier, HMdJ: „Probleme des Maßregelvollzuges“
- 19.11., Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden: „Nachsorge aus Sicht der StVK“

**2004**

03. – 07.05., 15. Fortbildungsseminar für Forensische Psychiatrie und Psychologie,  
Niederpöcking: „Beurteilung der Rückfallprognose aus Sicht der StVK“
06. – 11.06., International Association of Forensic Mental Health Services,  
4th Annual Conference, Stockholm:  
"Bad or Mad – New developments in German Jurisdiction"
- 11./12.06., Staatsrechtliches Kolloquium, Volkach, Prof. Mahrenholz, Bundesrichter:  
„Verfassungsrechtliche Aspekte der Sicherungsverwahrung“
- 13.06., 3. Tage der Rechtspsychologie, Universität Leipzig, Vortrag und  
Podiumsdiskussion:  
„Die Rechtspsychologie aus der Sicht der Justiz“
26. – 30.07., 16. Fortbildungsseminar für Forensische Psychiatrie und Psychologie,  
Niederpöcking: „Beurteilung der Rückfallprognose aus Sicht der StVK“



- 30.08 – 03.09., Deutsche Richterakademie Wustrau/HMdJ:  
„Aktuelle Probleme des Maßregelvollzugs und der Sicherungsverwahrung“
- 11.10., Hessischer Bewährungshelfertag, Frankfurt am Main:  
„Gefährliche Täter - Führungsaufsicht zwischen Risiko und Resozialisierung“
- 09.11., Rhein-Mosel-Akademie Andernach (Klinik Nettetgut):  
„Rush-Hour - Überbelegung im Maßregelvollzug“
- 15.11., Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden:  
„Gefährliche Straftäter - ein Problem der Kriminalpolitik?“

## 2005

- 29./30.05., Evangelische Akademie Arnoldshain: „Verbleibende/Anhaltende  
Gefährlichkeit nach der Strafverbüßung als Gegenstand strafrechtlicher  
Entscheidung? - Richterliche Urteilsfindung zwischen relativer Prognosesicherheit  
und Grundrechtsschutz - „
02. - 06.05., 17. Fortbildungsseminar für Forensische Psychiatrie und Psychologie,  
Niederpöcking: „Beurteilung der Rückfallprognose“
- 31.10. - 04.11. Japanisch-Deutsches Kolloquium zur Kriminalpolitik, Tokio:  
„Das System der deutschen Führungsaufsicht“  
„Führungsaufsicht bei Sexualstraftätern in Deutschland“
- 20./21.11., Katholische Akademie Stapelfeld: „Der Umgang der Strafvollstreckungskammer  
mit gefährlichen Straftätern“
- 22.11. Betreuung einer Japanischen Vollzugs-Expertengruppe, Besuch mehrerer  
hessischer Vollzugsanstalten

## 2006

01. - 06., 18. Fortbildungsseminar für Forensische Psychiatrie und Psychologie,  
Niederpöcking: „Begutachtung nach § 66 ff. StGB“; „Mindestanforderungen an  
Prognosegutachten“; Lehr-Gerichtsverhandlung für Gutachter“
- 18./19., Saarländische Klinik für Forensische Psychiatrie, Merzig:  
„Maßregelvollzug - Rückblick und Vision“
- 03.07., Richterakademie Wustrau/HMdJ: „Probleme des Maßregelvollzugs; nachträgliche  
Sicherungsverwahrung“
- 22.11., Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychologie und Nervenheilkunde,  
Kongress 2006, Berlin  
„Kriminalprognose und Gutachten aus der Sicht der Strafvollstreckungskammer“
- 30.11., Klinik für forensische Psychiatrie Haina, „Forensisch-psychiatrisches Kolloquium in  
Zusammenarbeit mit dem HMdJ“, Kurzreferat zur Erledigungserklärung/BVerfG
- 13.12., hr 1 „meridian“ 15:10 Uhr, Kurzinterview zur Sicherungsverwahrung aus Anlass  
Urteil im Fall Stefanie/Dresden

2007

- 10.05. *Aktuelle Fragen des Strafvollzuges und der Strafvollstreckung*  
*Deutsche Richterakademie Wustrau/HMdJ*
- 30.04. - 04.05. 19. *Fortbildungsseminar für Forensische Psychiatrie und Psychologie,*  
*Niederpöcking: „Mindestanforderungen an und Fehler in Prognosegutachten“;*  
*Lehr-Gerichtsverhandlung für Gutachter*
25. - 28.06. *International Association of Forensic Mental Health Services,*  
*6th Annual Conference, Montreal:*  
*Standards of Risk Assessment: How appropriate are they really?*  
*Symposium Nedopil, Logan, Webster, Dittmann, Hall, Wolf*

**Veröffentlichungen**

***Richterliche Entscheidungen***

*LG Marburg:*

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| NStZ 1983, 91                | Berechnung der Strafzeit bei lebenslanger Strafe   |
| NStZ 1983, 525               | Aussetzung lebenslanger Freiheitsstrafe  |
| NStZ 1986, 273               | Behandlung fehlerhafter Strafunterbrechung (= RPfl. 1986, 502)   |
| NStZ 1990, 605               | vorzeitige Umwandlung von Maßregeln,<br>mit Anmerkung Volckart, R & P 1991, 81(= NStZ 1990, 605)   |
| R&P 1991, 81                 | Umwandlung Sicherungsverwahrung in Unterbringung nach § 63 StGB<br>m. Anm. Volckart  |
| StV 1994, 196                | frühester Zeitpunkt für Schuldschwerefestsetzung § 57a StGB<br>(= NStZ 1994, 253)  |
| NStE § 67 a StGB             | Vorlagebeschluss Art. 100 GG zu § 67a StGB,<br>Verfassungswidrigkeit des Verbots, Unterbringung im PKH auch in der<br>Sicherungsverwahrung zu vollstrecken |
| NStZ-RR 2006<br>= RPfl 2006, | Versagung der Gebühren eines Sachverständigen bei<br>schlechtem Prognosegutachten (im Druck)   |
| NStZ-RR 2006                 | Kein Beugearrest bei Nichterfüllung einer Behandlungsweisung (im Druck)  |
| StraFo 2006, 116             | Anmerkung zu OLG Frankfurt am Main, StraFo 2006, 114 (Wiederaufnahme)  |
| NStZ-RR 2006, 337            | Unverhältnismäßig hohe Geldbuße bei § 59 StGB  |
| NStZ 2006, 537               | Mindestanforderungen Prognose mit Boetticher et. alt.  |
| NStZ-RR 2007, 28             | Erledigungserklärung § 67d Abs. 6 StGB vor Beginn Maßregelvollzug § 63   |
| NStZ-RR 2007, 39             | Unbefristete Führungsaufsicht nach Erlass der Freiheitsstrafe  |

***Aufsätze:***

- |   |  |
|---|--|
| Arnoldshainer Texte,<br>Bd. 21 (1984)           | Die Bindungswirkung der strafvollzuglichen Prognose bei ausländischen<br>Strafgefangenen in der Praxis der Strafvollstreckungskammer, S. 105 ff  |
| NStZ 1990, 575                                  | "Folgenbeseitigung" bei Missachtung des § 454 b II StPO  |
| NStZ 1992, 579                                  | Zum Beschluss des BVerfGE vom 3.6.1992 zu § 57 a StGB - hier: wichtige<br>Nebenentscheidungen für die Praxis   |
| BJ 1992, 372                                    | Lebenslang - das dicke Ende bleibt (Besprechung von BVerfGE 86, 288)   |
| NStZ 1994, 63                                   | Strafvollstreckungsordnung und Grundrechtsschutz<br>(mit MinDir. Dr. Hans-Peter Jabel, Magdeburg)  |
| FS-Mahrenholz 1994                              | Zurück zu Volke (Wider die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe<br>durch Gerichtsentscheidungen)  |
| KrimZ-Schr. 16 (1995)                           | Anmerkung zum Beschluss des BVerfG zu § 67 Abs. 4, § 64 Abs. 2 StGB  |
| RPflegler 1996, 96                              | Erweiterte Möglichkeiten der Vollstreckungsbehörde nach dem OrgKG  |
| NJW 1997, 779                                   | Fehleinweisung nach § 63 StGB - Erledigungserklärung oder<br>Wiederaufnahme?   |
| RPflegler 1997, 359                             | Zur Reform der Strafvollstreckungsordnung  |
| NStZ 1998, 590                                  | Anm. zu BVerfG NStZ 1998, 373, Vollzugs- und Vollstreckungs-<br>entscheidungen   |
| RPflegler 2002, 122                             | Die wichtigsten Änderungen der StVollstrO vom 1. April 2001  |
| <a href="http://europe.eu">http://europe.eu</a> | Comment on the Green Paper on criminal-law protection of the financial<br>interests of the Community and the establishment of a European Prosecutor,<br>11.12.2001 KOM (2201) 715 final<br><a href="http://europa.eu.int/olaf/livre_vert">http://europa.eu.int/olaf/livre_vert</a> |
| RPflegler 2004, 724                             | Entwicklungen in Straf-, Strafverfahrens und Strafvollstreckungsrecht sowie<br>in strafrechtlichen Kostensachen seit 2002  |
| KUP Bd. 47, 2005                                | Gefährliche Straftäter - Gesichtspunkte der Strafvollstreckungsgerichte<br>(Tagungsband Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden e. V.)   |
| RPflegler 2006, 303                             | Entwicklungen im Straf-, Strafverfahrens- und Strafvollstreckungsrecht<br>sowie in strafrechtlichen Kostensachen seit 2004   |
| Kriminalpädagogische<br>Praxis Bd. 15           | Umgang einer Strafvollstreckungskammer mit Risiko-Situationen<br>(Tagungsband)   |

2006

NStZ 2006, 537                      Mindestanforderungen für Prognosegutachten (*Boetticher et. alt.*)

**Dissertation**            Die Nichtbeachtung des Zwei-Drittel-Zeitpunktes in der Vollstreckung des  
 strafgerichtlichen Freiheitsentzuges, 1988

**Rezeption**                OLG Frankfurt, NStZ 1990, 122  
 Graul, Fiktion der rückwirkenden Unterbrechung, GA 1991, 11 - 26  
 Müller-Dietz, ZStrVO 1991, 381

**Kommentar:**

Pohlmann ⚡ /Jabel/Wolf    Kommentar zur Strafvollstreckungsordnung;  
 Mitverfasser zu drei Vierteln ab der  
 7. Auflage 1996;  
 8. Auflage 2001

R.a.BVerfG Kruis, Rezension, NJW 1997, 3297

**Beschlüsse der 2. Kammer des II. Senats des BVerfG,  
 die vom Verein der Richter des BVerfG veröffentlicht wurden:**

05.06.1991 - 2 BvR 103/91 - NJW 1991, 2758, rechtl. Gehör im Beschwerde-Verfahren; § 24 StPO  
 23.09.1991 - 2 BvR 1327/89 - NStZ 1992, 405, Prognose bei lebenslanger Strafe  
 28.01.1992 - 2 BvR 1198/91 - NStE Nr.6/§ 67e, Behandlung fehlerhafter Urteile in der Vollstreckung  
 27.06.1992 - 2 BvR 436/92 - NJW 1993, 778, Verhältnismäßigkeit weiterer Unterbringung § 63 StGB  
 02.07.1992 - 2 BvR 579/90 - NJW 1993, 1124, Lebenslange Strafe - Altfälle  
 02.07.1992 - 2 BvR 1541/91 - NStZ 1993, 598, Behandlung v. Unterbringung in DDR  
 24.02.1993 - 2 BvR 158/93 - JURIS.DOC, Keine Schuldbestimmung bei § 456a StPO  
 24.02.1993 - 2 BvR 1663/92 - JURIS.DOC, Keine Anwendung v. § 35 BtMG auf Spielsucht  
 28.02.1993 - 2 BvR 181/93 - JURIS.DOC, Keine isolierte Festsetzung der Schuldschwere § 57a StGB  
 28.02.1993 - 2 BvR 196/92 - NStZ 1993, 300, Unzulässige Verlegung von Strafgefangenen  
 11.05.1993 - 2 BvR 2174/92 - NStZ 1993, 431, Bindungswirkung des Urteils in der Vollstreckung  
 18.05.1993 - 2 BvR 509/93 - JURIS.DOC, Rückwirkung verfassungskonformer Auslegung  
 07.06.1993 - 2 BvR 1907/91 - NJW 1992, 2344 Prognose bei Sicherungsverwahrung  
 14.06.1993 - 2 BvR 157/93 - StV 1993, 511 keine Generalprävention bei 2/3-Entlassung § 57 I StGB

Übermittlung personenbezogener Daten Verurteilter an Polizei / Dritte durch Gericht / Bewährungshelfer in Vollstreckungsfällen des Sexualstrafrechts

Arbeitspapier

I/d. Nummer	Ausgangslage	Fragestellung	Lösungsansatz
1)	Weisung an Verurteilten, keine Tätigkeit in einem konkret bestimmten Kindergarten aufzunehmen	Darf Gericht/Bewährungshelfer den Kindergarten informieren?	§ 56 d Abs. 3 StGB, § 453 b StPO Information so zurückhaltend wie möglich, so weit wie nötig, um Einhaltung der Weisung überwachen zu können (Problem: Bedarf der Bewährungshelfer als bloßer „Überwachungsgehilfe“ des Einvernehmens des Gerichts?)
2)	Weisung an Verurteilten, generell keine Tätigkeiten in einem Kindergarten aufzunehmen	Darf Gericht/Bewährungshelfer informieren: a) Kindergärten in der unmittelbaren Umgebung des Verurteilten b) Kindergärten am Wohnort des Verurteilten c) Kindergärten generell?	wie Nr. 1, aber besondere Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Rahmen von Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes des Verurteilten (keine Unterrichtung der Kindergärten generell)
3)	wie Nr. 1 u. 2: Verurteilter verstößt gegen Weisung und nimmt Tätigkeit im Kindergarten auf	Darf Gericht/Bewährungshelfer informieren: a) den Kindergarten, b) die Polizei.	zu a) Es fehlt an der Rechtsgrundlage (außer Notstand § 34 StGB); andererseits im Ergebnis Wertungswiderspruch zu Nr. 1 <i>zu a) b) nicht möglich</i> zu b) Ja, zur Gefahrenabwehr (§§ 17 EGGVG, 481 StPO) und – bei Führungsaufsicht – ggf. zur Strafverfolgung (vgl. aber § 145a Satz 2 StGB) Problem: eigenes Informationsrecht des Bewährungshelfers? vgl. unter Nr. 1 und § 10 BGG

4)	Weisung an Verurteilten, sich einem bestimmten Kinderspielfeldplatz nicht näher als 50 m zu nähern	Darf Gericht/Bewährungshelfer a) Polizei hiervon in Kenntnis setzen, b) Polizei informieren, wenn Weisungsverstoß vorliegt	zu a) Weisung ist nicht anders kontrollierbar. Daher ggf. Amtshilfe i. V. m. §§ 56 Abs. 3 StGB, 453 b StPO, § 10 BGG zu b) ja zur Gefahrenabwehr (vgl. §§ 17 EGGVG, 481 StPO) Problem bei a.) und b.): eigenes Informationsrecht des Bewährungshelfers? – vgl. unter Nr. 1, aber auch § 10 BGG
5)	Weisung an Verurteilten, sich generell keinen Kinderspielfeldplätzen näher als 50 m zu nähern	Darf Gericht/Bewährungshelfer a) Polizei in Kenntnis setzen, b) Polizei informieren, wenn Verurteilter gegen Weisung verstößt	wie Nr. 4
6)	Verurteilter steht unter Bewährungsaufsicht/Führungsaufsicht; es ist keine Weisung erteilt; Verurteilter nimmt Tätigkeit in einem Kindergarten auf (wie im ausgerichteten Fall)	Darf Gericht/Bewährungshelfer a) Kindergarten informieren, b) Polizei informieren	zu a) Es fehlt an der Rechtsgrundlage (außer Notstand § 34 StGB) zu b) nur ggf. zur Gefahrenabwehr (§ 17 EGGVG, § 481 StPO) – Problem: eigenes Informationsrecht des Bewährungshelfers? – vgl. unter Nr. 1 und § 10 BGG
7)	Verurteilter steht unter Bewährungsaufsicht/Führungsaufsicht; es ist keine Weisung erteilt; Verurteilter hält sich auf Kinderspielfeldplätzen auf (wie im seinerzeit ausgerichteten Fall)	Darf Gericht/Bewährungshelfer Polizei informieren	wie Nr. 6 b
8)	Strafe ist erlassen. Verurteilter nimmt Tätigkeit im Kindergarten auf/ hält sich Kinderspielfeldplätzen auf (jeweils wie im seinerzeit ausgerichteten Fall)	Darf Gericht/Bewährungshelfer Kindergarten bzw. Polizei informieren	Kindergarten rein (keine Rechtsgrundlage, außer Notstand § 34 StGB), Polizei ja zur Gefahrenabwehr (§ 17 EGGVG, § 481 StPO)

Tabelle-Arbeitspapier

F

Aktenzeichen: 426 - 82  
(Bitte immer angeben)

Telefon: 04621 86-0  
Telefax: 04621 86-1341

31. Oktober 2002

Informationsrechte/Informationspflichten von Bewährungshelfern bezüglich ihrer wegen Sexualstraftaten verurteilten Probanden

Besprechung am heutigen Tage um 14.00 Uhr

Anlage

Im Landesbeirat für Straffälligen- und Bewährungshilfe hat der Bewährungshelfer Rohr mir auf meine Bitte hin eine Fallsammlung überreicht, die sich mit dem obigen Problem befasst und die ich in der Anlage beigefügt habe. Die Rechtsproblematik ist sehr vielschichtig, sowohl nach dem Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz, nach den Datenschutzvorschriften der Strafprozessordnung, nach den Strafbarkeitsvorschriften der §§ 203 f StGB und nach den Landesdatenschutzgesetzen.

Ich vertrete folgende noch sehr vorläufige Rechtsauffassung:

**1. Bewährungsaufsicht/Führungsaufsicht besteht**

**1.1 Der Bewährungshelfer erhält plötzlich Kenntnis von einem konkret vorbereiteten/versuchten Sexualdelikt seines Probanden.**

Bei einem geplanten Verbrechen wäre er unter der Strafdrohung des § 138 StGB verpflichtet, sofort diesen Vorfall bei der Polizei anzuzeigen.

Bei einem sexuellen Vergehen gehört es zu seinen dienstlichen Verpflichtungen als Bewährungshelfer dafür zu sorgen, dass sein Proband keine weiteren Straftaten begeht. Er ist deswegen verpflichtet, sofortiges polizeiliches Einschreiten herbeizuführen, anderenfalls könnte er sich selbst z. B. wegen fahrlässiger/vorsätzlicher Körper-

verletzung strafbar machen, da er möglicherweise eine Garantenstellung durch seine Bewährungsaufsicht hat.

- 1.2 Es liegt bislang kein konkret vorbereitetes oder versuchtes Sexualdelikt vor. Vielmehr erlangt der Bewährungshelfer Kenntnis von Anhaltspunkten, die darauf hindeuten, dass der Proband wieder demnächst Sexualstraftaten begehen könnte (er hält sich auf Kinderspielplätzen, in Schwimmbädern auf und es handelt sich um Verhaltensweisen, die er bereits bei früheren Sexualstraftaten gezeigt hat).

Gem. § 10 BGG ist der Bewährungshelfer berechtigt und je nach Schwere des Einzelfalls verpflichtet, die Polizei über solche Vorfälle zu informieren und sie ggf. um Amtshilfe bei der Überwachung zu bitten.

Die Bewährungshilfe hat als zentrale Aufgabe, dafür zu sorgen und Rahmenbedingungen zu schaffen, um weitere Straftaten des Probanden zu verhindern und ihn in ein straffreies Leben zu führen. Hierbei ist sie gem. § 10 BGG zur Zusammenarbeit mit allen Behörden des Landes Schleswig-Holstein verpflichtet. Die Information an die Polizei, sie möge bei Kinderspielplätzen pp. verstärkt darauf achten, ob eine bestimmte Person sich dort aufhält, dient der Verhinderung zukünftiger Straftaten und der Erhöhung der Hemmschwelle für den Probanden, solche Verhaltensweisen wieder zu üben. Auch die Polizei ist eine Behörde im Sinne des § 10 BGG, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz beitragen kann. Eine andere Institution ist nicht in der Lage, bei gefahrenabwehrrechtlichen Kontrollfahrten solche Situationen zu erkennen. Die Polizei ist gem. § 10 Abs. 2 BGG verpflichtet, die Bewährungshilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen.

Dies gilt unabhängig davon, ob dem Verurteilten eine richterliche Weisung erteilt war, z. B. Kinderspielplätze zu meiden, oder ob dies nicht geschehen ist.

- 1.3 Der Bewährungshelfer hat keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Proband risikoerhöhende Verhaltensweisen zeigt (Besuch von Kinderspielplätzen usw.). Er möchte jedoch allgemein die Polizei um Mithilfe bei der Aufsicht bitten und deswegen der Polizei einen allgemeinen „Überwachungsauftrag“ erteilen. Hierbei ist aufzugliedern für zwei Konstellationen:

1. Fallkonstellation:



Eine richterliche Weisung, Kinderspielplätze zu meiden, liegt nicht vor: Ein Besuch von Kinderspielplätzen wäre damit kein Verstoß gegen Weisungen, der zum Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung führen könnte. Es geht hier nur um die Frage, ob der Bewährungshelfer zur Verringerung allgemeiner Rückfallrisiken der Polizei einen allgemeinen Überwachungsauftrag (ohne Anhaltspunkte) geben kann. Einen solchen allgemeinen Überwachungsauftrag (ohne richterliche Weisung und ohne Anhaltspunkte für Rückfall) halte ich nicht für rechtlich möglich. Hier wird die Grenze der Bewährungsaufsicht zu einer allgemeinen Polizeiaufsicht überschritten.

## 2. Fallkonstellation:

Es besteht eine richterliche Weisung, Kinderspielplätze pp. zu meiden. In diesen Fällen taucht die Frage auf, wie denn eine solche richterliche Weisung jemals kontrolliert werden kann (da der Bewährungshelfer verständlicherweise nicht hinter seinem Probanden herlaufen kann). Der Bewährungshelfer ist aber verpflichtet, die Umsetzung der richterlichen Weisung durchzuführen und dazu beizutragen, während das Gericht seinerseits keinerlei Kontrolle ausübt und auch keine Kontrollfunktion hat. Wenn der Bewährungshelfer die alleinige Kontrollfunktion hat, er dieser Kontrollfunktion und der richterlichen Weisung letztlich aber nicht nachkommen kann, gebietet es wieder § 10 Abs. 1 BGG, die Polizei um Amtshilfe bei der Durchsetzung der richterlichen Weisung zu ersuchen, die Polizei ist gem. § 10 Abs. 2 BGG verpflichtet, diesem Amtshilfeersuchen nachzukommen. Auch in solchen Fällen kann also die Polizei ersucht werden, bei allgemeinen Kontrollfahrten darauf zu achten, ob eine bestimmte Person Kinderspielplätze aufsucht. Die Polizei hat dann dem Bewährungshelfer diesen Umstand mitzuteilen, der seinerseits den Umstand als Verstoß gegen die Weisung dem Gericht mitzuteilen hat.

## 2. Die Bewährungsaufsicht/Führungsaufsicht ist beendet

- 2.1 Der Bewährungshelfer erlangt nach Beendigung von Bewährungsaufsicht/Führungsaufsicht Kenntnis von einem gerade vorbereiteten/versuchten Sexualdelikt. Bei einem Verbrechen ist er unter der Strafandrohung des § 138 StGB verpflichtet, sofort Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten. Beim Vergehen ist er -



selbstverständlich - berechtigt, wie jeder normale Bürger auch, Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten.

- 2.2 Bewährungs-/Führungsaufsicht ist beendet, der Bewährungshelfer erhält Kenntnis davon, dass der ehemalige Proband wieder Kinderspielplätze pp. aufsucht (Verhaltensweisen, mit denen er früher seine Sexualstraftaten begangen hat).

Der Bewährungshelfer hat keine nachwirkende Bewährungsaufsicht und auch keine nachwirkenden Rechtsbefugnisse nach dem BGG oder sonstigen Bestimmungen. Auf dieser Rechtsgrundlage kann eine Information an die Polizei nicht erfolgen.

Dagegen ist der Bewährungshelfer berechtigt (wie jeder normale Bürger auch), die Polizei über möglicherweise verdächtiges Verhalten einer männlichen Person auf einem Kinderspielplatz sofort zu informieren. Es handelt sich dabei zunächst um Erkenntnisse, die er nicht als dienstverschwiegener Bewährungshelfer, sondern als normaler Bürger erlangt hat.

Soweit er weitere Informationen zum Hintergrund mitteilt, gilt Folgendes: Wenn der Bewährungshelfer mitteilt, dass diese Person (und das ist eigentlich interessant für die Polizei) bereits wegen eines sexuellen Missbrauchs von Kindern auf Kinderspielplätzen vorbestraft ist, so gibt er damit noch kein dienstliches Geheimnis preis (im Sinne des § 203 StGB). Die Verurteilung in öffentlicher Hauptverhandlung ist kein Dienstgeheimnis, sodass der Bewährungshelfer, der die öffentliche Hauptverhandlung nicht miterlebt hat, sie aber aus seinen Akten kennt, trotzdem ohne Verstoß gegen § 203 StGB der Polizei mitteilen kann, weil der Bewährungshelfer die Verurteilung zwar dienstlich erfahren hat, sie aber kein „Geheimnis“ im Sinne des § 203 StGB darstellt (bis zur Grenze einer bereits im Bundeszentralregister getilgten Vorverurteilung, die dann wieder zum „Geheimnis“ werden kann - vgl. einschlägige Rechtsprechung).

Weitere Informationen kann der Bewährungshelfer aus der abgelaufenen Bewährungsaufsicht an die Polizei nach dem Maßstab des § 203 StGB geben. Strafbar macht er sich nämlich nur, wenn er solche Informationen „unbefugt“ weitergibt. Für die Frage der „Befugtheit“ ist nach der Rechtsprechung auf eine Güter- und Pflichtenabwägung abzustellen, die von Fall zu Fall unterschiedlich ausfallen kann (vgl. OLG Köln, NJW 2000/3656).

10

Bei diesem Abwägungsprozess befindet sich der Bewährungshelfer in derselben Situation wie alle Amtsträger und Berufsheimnisträger insgesamt (so darf z. B. der Arzt die Anwesenheit eines Ladendiebes in seiner Praxis nicht der Polizei mitteilen und würde sich nach § 203 StGB strafbar machen, die Anwesenheit eines Sexualmörders, der gerade die Abwehrverletzungen des Opfers behandeln lässt, könnte er dagegen befugtermaßen der Polizei mitteilen. Der Arzt darf auch der Polizei mitteilen, dass ein aidskranker Patient konkret angekündigt hat, er werde andere Frauen mit Aids anstecken. Das Justizministerium steht vor der Frage, ob es den Urlaub eines Vergewaltigers in die Nachbarwohnung des Opfers auf Antrag des Opfers diesem mitteilen darf und es befindet sich ebenfalls in einem Güter- und Pflichtenabwägungsprozess; die gerichtliche Schreibkraft, die Kenntnis über einen Sexualstraftäter durch das Schreiben des Urteils hat, befindet sich gleichfalls in einem Güterabwägungsprozess nach § 203 StGB, wenn sie diesen Straftäter auf einem Kinderspielplatz wiedertrifft, der jetzt ganz ähnliche Verhaltensweisen zeigt wie in dem von ihr geschriebenen Urteil dargestellt).

Die Güter- und Pflichtenabwägung nach § 203 StGB ergibt für den Bewährungshelfer, dass er sich nicht strafbar macht, wenn er Kinderspielplatzbesuche seines früheren Probanden bemerkt und hierüber die Polizei informiert. Die betroffenen Rechtsgüter, zwischen denen er abzuwägen hat, sind der Bruch der Dienstverschwiegenheit einerseits und die Verhinderung einer möglichen schweren Sexualstraftat andererseits. Das Gewicht der Rechtsgüter ergibt, dass der Schutz des potentiellen Opfers vor einer schweren Sexualstraftat, die sein gesamtes Leben verändern kann, vorzugehen hat und der Bruch der Dienstverschwiegenheit in diesem Fall das geringere Rechtsgut darstellt. Dabei muss bedacht werden, dass der Bewährungshelfer als Berufsheimnisträger nicht gleichzustellen ist mit einem Geistlichen oder einem Verteidiger, der das Vertrauensverhältnis zu seinem Mandanten bricht. Der Bewährungshelfer hat nicht nur Fürsorge, sondern auch Überwachungsaufgaben, auch im Interesse der Sicherheit von Opfern. Der Verteidiger hätte z. B. einseitig die Interessen seines Mandanten wahrzunehmen. Der Bruch des Dienstheimnisses - dem Schweregrad nach - ist also anders zu bemessen bei einem Bewährungshelfer, der Kontrollrechte auch gegen den Probanden hat, und einem Verteidiger, der ausschließlich eine Interessenwahrnehmung für seinen Mandanten vornehmen muss.

770

### 3. Informationen des Bewährungshelfers an Privatpersonen

Während oder nach der Bewährungsaufsicht kann sich ergeben, dass der Bewährungshelfer davon Kenntnis erlangt, dass sein - ehemaliger - Proband versucht, als Erzieher in eine Familie zu kommen, um dort Kinder zu betreuen (die gleiche Verhaltensweise hat er bei seinen früheren Sexualstraftaten gezeigt). Darf der Bewährungshelfer nunmehr Privatpersonen über seine dienstlich erlangten Kenntnisse unterrichten?

Der Bewährungshelfer sollte in diesen Fällen sofort das zuständige Jugendamt benachrichtigen gem. § 10 BGG während der Bewährungsaufsicht oder aber in - strafloser Weise - gem. § 203 StGB - nach Beendigung der Bewährungsaufsicht. Das Jugendamt ist seinerseits nach dem KJHG verpflichtet, sofort die Eltern zu unterrichten und davor zu bewahren, einen Sexualstraftäter als Betreuer ihrer Kinder einzustellen, der früher schon die gleichen Verhaltensweisen gezeigt hat.

Ob der Bewährungshelfer (während der Bewährungsaufsicht oder nach der Bewährungsaufsicht) direkt an Privatpersonen herantreten kann und diese informieren kann über Tatsachen, die der Dienstverschwiegenheit unterliegen, wird rechtlich nur schwer zu klären sein. Hier muss bedacht werden, dass nicht eine Grenze überschritten wird. Wenn z. B. Privatpersonen von Bewährungshelfern in diesem Umfang unterrichtet werden können, kann es sehr schnell dazu kommen, dass diese Privatpersonen (oder Opferschutzorganisationen) weitere Personen über die Tat und den Täter informieren, etwa die Hausgemeinschaft, etwa den Häuserblock, oder sie stellen die Daten ins Internet und warnen vor dem Täter. Hier muss bedacht werden, dass nicht eine Grenze überschritten wird zu einer allgemeinen Stigmatisierung von Sexualstraftätern. Wenn also im Einzelfall eine Information an eine Privatperson zwingend erscheint, so sollte diese Privatperson nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden, damit ihr anschließend die Information zuteil werden kann. Sie ist dann aber wenigstens rechtlich und strafbewehrt verpflichtet, hierüber ihrerseits Verschwiegenheit zu bewahren. Für den Normalfall ist es aber nach meiner Überzeugung ausreichend, die zuständige Behörde, das Jugendamt oder die Polizei zu informieren, die dann ihrerseits nach den entsprechenden Gesetzen (KJHG oder

AA

Gefahrenabwehrrecht) auch Privatbürger über drohende Gefahren informieren können und informieren müssen. Dies dürfte nicht Aufgabe des Bewährungshelfers sein.

#### 4. Landesdatenschutzgesetz und §§ 483 f StPO

Weder das Landesdatenschutzgesetz noch §§ 483 f StPO tragen zur Problemlösung bei bzw. behandeln die Rechtsproblematik. Soweit während laufender Bewährungsaufsicht/Führungsaufsicht Behörden informiert werden, ist die Zusammenarbeit gem. § 10 BGG gesetzlich geregelt und eine etwaige Datenübermittlung würde in der Aufgabenerfüllung der übermittelnden Behörde sowie der empfangenden Behörde liegen. § 483 StPO regelt nur Datenweitergabe für künftige Strafverfahren nicht aber gefahrenabwehrrechtliche Elemente, wie sie hier vorherrschen.

Soweit es um Informationen nach Beendigung von Bewährungs-/Führungsaufsicht geht, ist das Verhalten lediglich am Maßstab des § 203 StGB und der hierzu ergangenen Rechtsprechung (Güter- und Pflichtenabwägung) zu messen. Das Landesdatenschutzgesetz kann sich nicht anstelle der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung setzen.

Rex

